

# Aktuelle Coronaregeln

14. BayIfSMV (Stand: 06.10.2021)

**Hinweise:** **Mindestabstand** wird nur noch empfohlen, i.d.R. keine **Maskenpflicht** im Freien, i.d.R. kein **Testnachweis** im Freien (gilt nicht für Veranstaltungen > 1.000 und Messen)

Teilnehmer-/ Zugangs- beschränkung	Testnachweis <sup>2</sup> (ab Stufe gelb: 3G nur mit PCR-Test)		Maskenpflicht (medizinische Maske; <u>ab Stufe gelb: FFP2</u> )		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
	Inzidenz < 35	Inzidenz > 35	Innen	Im Freien		



Gastronomie	Keine	Nein	3G <sup>1</sup> (in geschl. Räumen)	Bei 3G: Ja (außer am Platz). Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Ja	Ja
Beherbergung	Keine	Nein	3G <sup>1</sup> (bei Anreise und alle weitere 72h)	Bei 3G: Ja Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Ja	Ja
Private Veranstaltungen <sup>3</sup> in privaten Räumlichkeiten <sup>4</sup>	Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &lt; 1.000 Personen: Nein</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &lt; 1.000 Personen: Nein</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup></li> </ul>	Nein	Nein	Ja bei <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &gt; 1.000 Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &gt; 100 Personen: Ja</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: Vorlage bei KVR</li> </ul>
Private Veranstaltungen <sup>3</sup> einer geschlossenen Gesellschaft <sup>5</sup> in angemieteten Räumlichkeiten	Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &lt; 1.000 Personen: Nein</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &lt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup> (außer im Freien)</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup></li> </ul>	Nein (außer außerhalb des Raums in Gemeinschaftsbereichen)	Nein	Ja bei <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &gt; 1.000 Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &gt; 100 Personen: Ja</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: Vorlage bei KVR</li> </ul>

Teilnehmer-/ Zugangs- beschränkung	Testnachweis <sup>2</sup> (ab Stufe gelb: 3G nur mit PCR-Test)		Maskenpflicht (medizinische Maske; ab Stufe gelb: FFP2)		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
	Inzidenz < 35	Inzidenz > 35	Innen	Im Freien		



Öffentliche Veran- staltungen	Bei 3G: Gleichzeitig max. 25.000 Perso- nen  Gebäude, geschl. Räumlichkeiten, Stadien o.Ä.:  > 5.000 Personen: max. 50% der weite- ren Kapazitäten <sup>6</sup>  Bei 2G/3Gplus: Keine Personen- obergrenze	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &lt; 1.000 Personen: Nein</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &lt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup> (außer im Freien )</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: 3G<sup>1</sup></li> </ul>	Bei 3G: Ja (außer Mindestab- stand am Platz ge- währleistet bzw. in der Gastronomie ohne Mindestabstand am Platz) )  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Bei 3G: Nur in Ein- gangs- und Begeg- nungsbereichen von Veranstaltungen mit > 1.000 Personen  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Ja bei <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &gt; 1.000 Personen:</li> <li>▪ kulturellen Veranstaltungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ &gt; 100 Personen: Ja</li> <li>▪ &gt; 1.000 Personen: Vorlage bei KVR</li> </ul>
Sportstätten (z. B. Fitnessstu- dios)	Keine	Nein	3G <sup>1</sup> (nicht im Freien)	Bei 3G: Ja (außer bei Sport- ausübung) Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Nein	Ja
Außerschulische Bildung (einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbil- dung)	Keine	Nein	3G <sup>1</sup> (nicht im Freien) <sup>7</sup>	Bei 3G: Ja (außer Mindest- abstand am Platz ge- währleistet) Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Nein	Ja
Handels- und Dienstleistungs- betriebe	Keine	Nein		Ja (außer DL lässt sie nicht zu)	Nein	Nein	Ja

Teilnehmer-/ Zugangs- beschränkung	Testnachweis <sup>2</sup> (ab Stufe gelb: 3G nur mit PCR-Test)		Maskenpflicht (medizinische Maske; ab Stufe gelb: FFP2)		Kontaktdaten	Infektionsschutz- konzept
	Inzidenz < 35	Inzidenz > 35	Innen	Im Freien		



Märkte	Gleichzeitig max. 25.000 Personen Gebäude, geschl. Räumlichkeiten, Stadien o.Ä.: > 5.000 Personen: max. 50% der weiteren Kapazitäten <sup>6</sup>	Nein		Ja (außer Mindestabstand am Platz bzw. in der Gastronomie ohne Mindestabstand am Platz)	Nur in Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit > 1.000 Personen	Nein	Ja
Volksfeste	Bei 3G: Gleichzeitig max. 25.000 Personen  Bei 2G/3Gplus: Keine Personenobergrenze	3G <sup>1</sup>		Bei 3G: Ja (außer Mindestabstand am Platz bzw. in der Gastronomie ohne Mindestabstand am Platz )  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Bei 3G: Nur in Eingangsbereichen von Veranstaltungen mit > 1.000 Personen  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Ja
Körpernahe Dienstleistungen	Keine	Nein	3G <sup>1</sup> (nicht im Freien oder bei medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen)	Bei 3G:Ja (außer Dienstleistung lässt das nicht zu)  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Ja	Ja
Freizeiteinrichtungen (inkl. Solarien)	Keine	Nein	3G <sup>1</sup> (nicht im Freien)	Bei 3G: Ja  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Nein	Ja

Teilnehmer-/ Zugangs- beschränkung	Testnachweis <sup>2</sup> (ab Stufe gelb: 3G nur mit PCR-Test)		Maskenpflicht (medizinische Maske; ab Stufe gelb: FFP2)		Kontakt- daten	Infektionsschutz- konzept
	Inzidenz < 35	Inzidenz > 35	Innen	Im Freien		



Tagungen und Kongresse	Bei 3G: Gleichzeitig max. 25.000 Perso- nen Gebäude, geschl. Räumlichkeiten, Stadien o.Ä.: > 5.000 Personen: max. 50% der weite- ren Kapazitäten  Bei 2G/3Gplus: Keine Personen- obergrenze	Nein	3G <sup>1</sup> (nicht im Freien)	Bei 3G: Ja (außer Mindest- abstand am Platz ge- währleistet)  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Nein	Ja	Ja  > 1.000 Personen: Vorlage bei KVR
Messen	Bei 3G: tägliche Be- sucherobergrenze von 50.000 Perso- nen  Bei 2G/3Gplus: Keine Personen- obergrenze	3G <sup>1</sup>		Bei 3G: Ja (außer Mindest- abstand am Platz ge- währleistet)  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Bei 3G: Nein, nur in Eingangs- und Be- gegnungsbereichen von Messen > 1.000 Personen  Bei 2G/3Gplus: Nein <sup>8</sup>	Ja	Ja
Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken	Keine	3GPlus (PCR-Test als Testnachweis). Nicht geimpfte oder nicht genesene Be- schäftigte mit Kundenkontakt müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen negativen PCR-Test vorlegen.		Nein <sup>8</sup>		Ja	Ja

1 Ausnahme: kein Testnachweis erforderlich bei einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit

2 Testnachweis:

- 1) PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- 2) PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- 3) vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde. Die Aufsicht kann erfolgen durch:
  1. Vor Ort durch den Betrieb, der der Schutzmaßnahme unterworfen ist (z.B. Restaurants, Hotels, Pflegeeinrichtungen). Dieser Testnachweis gilt nur an dem Ort, an dem die Testung vorgenommen wurde, ein generell 24 Stunden gültiges Testzertifikat darf nicht ausgestellt werden. Besondere bundesrechtliche Anforderungen an die fachliche Eignung der testenden bzw. aufsichtsführenden Person bestehen nicht.
  2. Durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung, der vom örtlichen Gesundheitsamt beauftragt wurde.
  3. Wenn die drei folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kann auf Basis der betrieblichen Testung ein im Rahmen von 3G allgemein verwendbaren Testnachweis generiert werden.
    - PoC-Antigentest oder Selbsttest, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV erfüllt,
    - Testung im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
    - durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt

Hierbei gelten folgende Anforderungen an die Schulung von Testpersonen:

Es besteht die Vorgabe an die Gesundheitsämter, reine Online-Schulungen im Zuge der Beauftragung weiterer Leistungserbringer nicht zu akzeptieren. Die Grundsätze und Anforderungen an die Schulung von Testpersonen bei weiteren Leistungserbringern i.S.v. § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV gelten gleichermaßen für testende Mitarbeiter in Unternehmen i.S.v. § 2 Nr. 7 b) SchAusnahmV. Demnach sind reine Online-Schulungen nicht ausreichend. Im Muster-Hygieneplan steht als verpflichtender Schulungsinhalt: „Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests: Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen); Hygienemaßnahmen bei möglicher Kontamination der PSA (Wechsel der PSA und Desinfektion) und/oder Oberflächen (Flächendesinfektion)“. Eine Online-Schulung im Sinne eines Video-Tutorials erfüllt nicht die inhaltlichen Kriterien einer ärztlichen Schulung i.S.d. § 12 Abs. 4 TestV. Die genannten „praktischen Übungen“ sind nicht durch eine alleinige Online-Schulung ersetzbar. Aus fachlicher Sicht wäre jedoch denkbar, praktische Übungen anstelle in Präsenz als interaktive Web-Schulung vorzunehmen.

Die geschulte Person darf Testungen immer nur in dem o.g. Kontext und nicht etwa zuhause im privaten Bereich durchführen und einen Testnachweis hierfür ausstellen.

Eine Liste entsprechend zugelassener Tests kann unter folgendem Link abgerufen werden: [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html)

Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung, bei Kindern unter 6 Jahren sowie bei Schülerinnen und Schülern, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

3 Unter private Veranstaltungen fallen Veranstaltungen, bei denen zwischen den Teilnehmenden eine (wenn auch mittelbare) persönliche Verbindung besteht (z. B. Hochzeits- oder Geburtstagsfeier etc.) und diese nicht nur anlassbezogen zusammenkommen.

4 Private Räumlichkeiten sind nur solche Räume, die im Eigentum des Veranstalters stehen, oder die dieser dauerhaft und nicht nur aus Anlass der Veranstaltung angemietet hat und in denen sich regelmäßig der Lebensmittelpunkt des Veranstalters befindet (eigene (Ferien-)Wohnung, eigenes (Ferien-)haus). Veranstaltungsräume etwa in Vereinsheimen oder privatwirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen/Körperschaften sind keine privaten Räumlichkeiten im Sinne der 14. BayIfSMV.

5 gilt nur für Feiern in geschlossenen Gesellschaften in einem Raum die den Charakter einer privaten Feier zu Hause erfüllen.

6 zusätzlich für Sport- und Kulturveranstaltungen bei > 1.000 Personen: personalisierte Eintrittskarten, kein Verkauf/Konsum von Alkohol (Ausnahme bei 2G/3Gplus), kein Zutritt offensichtlich alkoholisierten Personen

7 gilt nicht für betriebsinterne Veranstaltungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit diese dem rein arbeits-, dienst- bzw. arbeitsschutzrechtlichen Bereich unterfallen

8 vorbehaltlich arbeitsschutzrechtlicher Bestimmung.

## Stufe gelb

**Erhöhte Krankenhauseinweisungen:** landesweit mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte Personen in bayerischen Krankenhäusern.

Beispielsweise

- Anhebung des allgemeinen Maskenstandards auf FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard
- Anhebung der für einen Testnachweis erforderlichen Testqualität, insbesondere Notwendigkeit von PCR-Tests
- Kontaktbeschränkungen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

## Stufe rot

**Erhöhte Intensivbettenbelegung:** landesweit mehr als 600 mit an COVID-19 erkrankten Personen in Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen.

- Staatsregierung und Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ergreifen Schutzmaßnahmen zur Ergänzung der Stufe gelb (unter Berücksichtigung einer Risikobewertung und Prognose des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Entwicklung des Infektionsgeschehens)